

Vereinsstatuten

Verein Chor der Nationen St. Gallen

1. Name und Sitz

Unter dem Namen „Chor der Nationen St. Gallen“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in St. Gallen.

2. Zweck

Der Verein fördert den interkulturellen Austausch und die Integration durch Chorgesang sowie das soziale Zusammenleben von Menschen unterschiedlicher Herkunft, unterschiedlichen Geschlechts und Alters. Darüber hinaus schafft der Verein Raum für Begegnung und für das Wachsen individueller Fähigkeiten durch gemeinsames Singen und Musizieren.

Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral.

3. Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über die Beiträge der Mitglieder, welche jährlich von der Mitgliederversammlung festgelegt werden. Der Vorstand kann den Mitgliederbeitrag beim Vorliegen besonderer Umstände reduzieren oder erlassen.

Beiträge von Gönnerinnen und Gönner und Zuwendungen Dritter sind möglich.

4. Mitgliedschaft

Aktivmitglied mit Stimmberechtigung kann jede natürliche Person werden, die den Vereinszweck unterstützt.

Passivmitglied ohne Stimmberechtigung kann jede natürliche und juristische Person werden, wenn der Mitgliederbeitrag geleistet wird.

Ehrenmitglied kann werden, wer sich in hervorragender Weise zum Wohl des Chores eingesetzt hat. Die Ernennung erfolgt durch die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes.

Aufnahmegesuche werden vom Vorstand geprüft. Der Vorstand bestätigt die Aufnahme.

5. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung

6. Austritt und Ausschluss

Ein Vereinsaustritt ist jederzeit möglich und ist einem Vorstandsmitglied mitzuteilen. Bereits bezahlte Mitgliederbeiträge werden nicht zurückerstattet.

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid; das Mitglied kann den Ausschlussentscheid an die Mitgliederversammlung weiterziehen.

7. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) Die Revisionsstelle

8. Die Mitgliederversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich in der ersten Jahreshälfte statt.

Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder vier Wochen im Voraus schriftlich eingeladen, unter Beilage der Traktandenliste.

Die Mitgliederversammlung hat die folgenden Aufgaben:

- a) Wahl bzw. Abwahl des Vorstandes sowie der Revisionsstelle
- b) Abnahme der Jahresrechnung und des Revisionsberichts
- c) Beschluss über das Jahresbudget
- d) Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- e) Behandlung der Ausschlussreklame
- f) Festsetzung und Änderung der Statuten
- g) Beschluss über Auflösung des Vereins

An der Mitgliederversammlung besitzt jedes Mitglied eine Stimme; die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr. Passivmitglieder werden zur Mitgliederversammlung eingeladen, besitzen jedoch kein Stimmrecht.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann durch den Vorstand oder auf Verlangen von mindestens $\frac{1}{4}$ der Aktivmitglieder einberufen werden.

9. Der Vorstand

Der Vorstand leitet den Chor der Nationen St. Gallen und führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus. Er hat die Gesamtverantwortung für den Verein. Er besteht aus mindestens drei Mitgliedern, nämlich dem Präsidenten/der Präsidentin, dem/der Kassier/in und dem/der Aktuar/in. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst. Die Amtszeit des Vorstands beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

a) Das Präsidium

Das Präsidium kann auch in Form eines Co-Präsidium gestaltet werden. Das Präsidium leitet die Vorstandssitzungen sowie die Mitgliederversammlung und bereitet Letztere zusammen mit dem Vorstand vor. Es führt die für den Verein verbindliche Unterschrift und vertritt den Verein nach Aussen.

b) Kassier/in

Sie/er wickelt die vom Vorstand genehmigten Finanztransaktionen ab. Sie/er verwaltet das Vereinsvermögen und legt an der ordentlichen Mitgliederversammlung Rechenschaft über den Kassenverkehr und den Bestand des Vermögens ab. Das Kassabuch ist laufend nachzuführen. Die Jahresrechnung muss mindestens 8 Tage vor der Mitgliederversammlung der Revisionsstelle zur Kontrolle übergeben werden. Diese erstellt einen schriftlichen Bericht.

c) Aktuar/in

Sie/er führt die Protokolle der Vorstandssitzungen und der Mitgliederversammlung und besorgt die ihr/ihm vom Präsidium übertragenen Korrespondenzen und sonstigen schriftlichen Arbeiten.

10. Revisionsstelle

Die Revisionsstelle besteht aus 2 Personen, die nicht Mitglied des Vorstandes sind.
Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung und erstattet dem Vorstand und der Mitgliederversammlung schriftlich Bericht.

11. Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

12. Statutenänderung

Die vorliegenden Statuten können von der Mitgliederversammlung abgeändert werden, wenn eine einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder dem Änderungsvorschlag zustimmt.

13. Fusion oder Auflösung des Vereins

Eine Fusion kann nur mit einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks von der Steuerpflicht befreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz erfolgen.

Der Verein kann durch die Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder aufgelöst werden.

Im Falle einer Auflösung wird das Vereinsvermögen einer anderen gemeinnützigen Institution mit Sitz in der Schweiz, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt, überwiesen.

14. Inkrafttreten

Diese Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 11. März 2025 angenommen worden und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Der Vorstand

Präsidium/Co-Präsidium:

P. H. W. J. O. B. S. i. n. g

Aktuar/Aktuarin:

Platin

Kassierer/Kassiererin:

Stangl

Beisitzer / Beisitzerinnen:

Ch. H. H. S.

Ort: St. Gallen

Datum: 11.03.2025